

Bekanntmachung

Am **Sonntag, dem 22. März 2026**, finden folgende Wahlen statt:

- Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz
- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Reichweiler

Gleichzeitig findet in der Ortsgemeinde Rammelsbach der (Rats-)Bürgerentscheid mit der Abstimmungsfrage

„Soll die Abbaugrenze des Steinbruch Rammelsbach, unter Beachtung und Einhaltung einer Abstandsregelung zur Baugrenze von mind. 300 m, erweitert werden?“

statt.

Wahlbekanntmachung

Wahl des 19. Landtags von Rheinland-Pfalz und Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Reichweiler

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026**,

findet die

- **Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz und die**
- **Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Reichweiler**

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr ¹⁾.

II.

Die Verbandsgemeinde ist insgesamt in 41 Stimmbezirke eingeteilt. Diese gestalten sich wie folgt:

Die Ortsgemeinde Altenglan ist in 3 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Stadt Kusel ist in 6 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Ortsgemeinden Albessen, Bedesbach, Blaubach, Bosenbach, Dennweiler-Frohnbach, Ehweiler, Elzweiler, Erdesbach, Etschberg, Föckelberg, Haschbach am Remigiusberg, Herchweiler, Horschbach, Konken, Körborn, Neunkirchen am Potzberg, Niederalben, Niederstausenbach, Oberalben, Oberstausenbach, Pfeffelbach, Rammelsbach, Rathweiler, Reichweiler, Ruthweiler, Rutsweiler am Glan, Schellweiler, Selchenbach, Thallichtenberg, Theisbergstegen, Ulmet, Welchweiler bestehen aus je 1 Stimmbezirk.

In den genannten Ortsgemeinden sind folgende Wahlräume eingerichtet:

Wahlbezirk	Wahlraum	barrierefrei
101 Albessen	Mehrzweckgebäude, Kirchweg 1	nein
101 Altenglan	Turn- und Festhalle, Schulstraße 12	ja
102 Altenglan (Mühlbach)	Kita Mühlbach, Borrwiese 5	ja
103 Altenglan (Patersbach)	Autohaus Heil, Hauptstraße 2	ja
101 Bedesbach	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 5	ja
101 Blaubach	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 9	nein
101 Bosenbach	Bürgerhaus, Eckstraße 28	ja
101 Dennweiler-Frohnbach	Wadenauer Hof, Friedhofstraße 2	ja
101 Ehweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Burgweg 7	ja
101 Elzweiler	Sachsbachtalhütte, Hauptstraße 38	ja
101 Erdesbach	Glantalhalle, Mühlweg 33	ja
101 Etschberg	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 53	ja
101 Föckelberg	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 33	ja
101 Haschbach	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 34	nein
101 Herchweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Kuseler Straße 10	ja
101 Horschbach	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 6	nein
101 Konken	Haus der kulinarischen Landstraße, Hauptstraße 42	ja
101 Körborn	Dorfgemeinschaftshaus, Schulpfad 1	nein
101 Neunkirchen am Potzberg	Potzbergschule, Finkenbergsstraße 7	ja
101 Niederalben	Ratssaal der Ortsgemeinde, Hauptstraße 25	nein
101 Niederstausenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Am Wingertsberg 3	ja
101 Oberalben	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 21	ja
101 Oberstausenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Heidenburgstraße 1	ja
101 Pfeffelbach	Dorfgemeinschaftshaus, Kuseler Straße 9	ja
101 Rammelsbach	Bürgermeisteramt (ehem. Pfarramt), Gartenstr. 18	ja
101 Rathweiler	Gemeindesaal, Dorfstraße 9	nein
101 Reichweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 7	ja
101 Ruthweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 78	nein
101 Rutsweiler am Glan	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 7	ja
101 Schellweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 7	ja
101 Selchenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Siedlungsweg 7	ja
111 Stadt Kusel	ehemalige Landschreiberei, Landschaftsstraße 4-6	ja
112 Stadt Kusel	Siebenpfeiffer Gymnasium, Walkmühlstraße 9	ja
113 Stadt Kusel	Jakob-Muth-Schule, Hollerstraße 2	ja
114 Stadt Kusel	Integrative Kita Lebenshilfe, Schleipweg 13	ja
201 Stadt Kusel (Diedelkopf)	Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Straße 161	ja
301 Stadt Kusel (Bledesbach)	Bürgerhaus, Eckweg 9	ja
101 Thallichtenberg	Mehrzweckhalle, Herzogstraße 31	ja
101 Theisbergstegen	Grundschule Turnhalle Hauptstraße 2	nein
101 Ulmet	Gallushalle, Marktplatz 2	ja
101 Welchweiler	Gemeindehaus, Friedhofstraße 3	nein

Die Wahlräume, welche bei der Überschrift barrierefrei mit „ja“ gekennzeichnet sind, sind zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 20.02.2026 bis 01.03.2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Unionsbürger, die in der Ortsgemeinde Reichweiler für die Wahl des Ortsbürgermeisters wahlberechtigt sind, haben einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Bei der Landtagswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen weißen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Landtagswahl im Wahlkreis 41 (Kusel) am 22. März 2026“ ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln für die Landtagswahl ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die obere rechte Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Gleichzeitig mit der Landtagswahl wird in der Ortsgemeinde Reichweiler der Ortsbürgermeister gewählt.

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen amtlichen blauen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt die Aufsichtsbehörde fest.

V.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine die Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel für die Landtagswahl und in der Ortsgemeinde Reichweiler den Stimmzettel für die Ortsbürgermeisterwahl in die Wahlurnen, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VII.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler der Ortsgemeinde Reichweiler, die einen Wahlschein für die Ortsbürgermeisterwahl haben, können an der Ortsbürgermeisterwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die durch Briefwahl wählen wollen, können sich noch bis

Freitag, den 20.03.2026, 15.00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, -Briefwahlbüro-, Marktplatz 1, 66869 Kusel, amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlägen angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan übersenden, dass diese dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand (ebenfalls auf dem Wahlbriefumschlag angegeben) abgegeben werden.

Versichert eine wahl- oder stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahl- oder Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl/Abstimmung, 21.03.2026, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, können Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15 Uhr beantragt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben haben oder über ihre Einwendungen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung erst nach dem 06.03.2026 eingetreten sind oder noch eintreten.

Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan selbst in Empfang nehmen, können aber auch direkt an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

VIII.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 Landeswahlgesetz, § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kusel, den 27. Februar 2026
Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan
gez. Christoph Schneider
Bürgermeister